

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Harmer Energie GmbH
vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek
Partner Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-279/001-2025

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post-wst1@noel.net.at

E-Mail: post.wst1@noel.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.at - www.noe.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Betrifft

Bericht
Harmer Energie GmbH, Vorhaben „Übernahme und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Hagenbrunn“, Marktgemeinde Hagenbrunn (KO), KG Hagenbrunn, Gst. Nr. 1213,1219,1220,1223/3 und 2767; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die Harmer Energie GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragt von der NÖ Landesregierung, als im Gegenstand zuständige Behörde, gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, ob das geplante, im Betreff bezeichnete Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Übernahme und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort Hagenbrunn“, worin -

Abänderungen des bestehenden Konsenses zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle in der, der Harmer Energie GmbH (idF kurz: ASt.) am Standort Hagenbrunn genehmigten Biogasanlage -

zu erachten sind, **keinen Tatbestand nach Anhang 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.**

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 3 Abs 7, 3a iVm Anhang 1 Z 1 lit b, Z 2 lit c und Z 3 lit c und d UVP-G 2000

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die ASt. beabsichtigt den Anlagenkonsens für ihre Biogasanlage in Hagenbrunn in der unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebenen Art und Weise abzuändern und beantragt gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 die Feststellung, wieweit hierfür die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1.1.1 Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)

Die in Betracht stehende Biogasanlage liegt auf den Gst. Nr. 1213,1219,1220,1223/3 (Teilfläche) und 2767 (Teilfläche), KG Hagenbrunn. Dieser Standort befindet sich in keinem geschützten Gebiet der Kategorie C gemäß Anhang 2 UVP-G 2000.

Die Biogasanlage ist nach geltendem Recht als Abfallbehandlungsanlage gemäß AWG 2000 klassifiziert. Der für sie maßgebende Anlagenkonsens ergibt sich aus den nachstehenden behördlichen Entscheidungen -

1. Bescheid vom 29.03.2002, WST1-E-11326/001-2001
2. Bescheid vom 09.04.2002, 9-N-0153
3. Bescheid vom 24.02.2014, RU4-KB-9/054-2014
4. Bescheid vom 13.03.2023, WST1-KB-9/076-2023
5. Bescheid vom 07.02.2025, WST1-KB-9/082-2025
6. Bescheid vom 13.10.2025, WST1-KB-9/094-2025

Gemäß diesen Entscheidungen besteht die Biogasanlage im Wesentlichen aus -

- einem Materiallager und einer Annahmehalle, in der die Abfälle übernommen werden;

- einer Aufbereitungsanlage, in der die Abfälle mit einer Hammermühle zerkleinert, zwischengespeichert und anschließend in Hygienisierungsbehältern hygienisiert werden;
- einer Vergärung, in der die Abfälle in vier Fermentern durch Vergärung behandelt werden. Das entstehende Gärgas wird über Gasmotoren verstromt, der Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Der für die Biogasanlage normierte Abfallkonsens umfasst dabei gefährliche wie nicht gefährliche Abfälle. Die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in der Anlage ist lt. zitiertem Bescheid vom 13.10.2025 mit 99 t/d bzw. 34.999 t/a limitiert. Deziidierte Festlegungen betreffend die konkreten Lagerkapazitäten liegen ersichtlich nicht vor. Gemäß den Projektangaben besteht am Areal der Biogasanlage insgesamt Raum für die Zwischenlagerung von maximal 15.000t Abfällen.

Das nunmehr geplante Änderungsvorhaben sieht vor, die konsentierte Gesamtbehandlungskapazität betreffend die nicht gefährlichen Abfälle zu flexibilisieren. Das bedeutet in concreto, dass -

- der für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle konsentierte Abfallkatalog um zusätzliche Abfallarten (Schlüsselnummern) im Umfang von 150 t/d bzw. 54.750 t/a erweitert werden soll.
- die für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle konsentierte Gesamtbehandlungskapazität von 99 t/d bzw. 34.999 t/a durch die zusätzlichen Abfallarten und -mengen auf 249t/d bzw. 889.749//a erhöht werden soll.
- der durch die Erhöhung dieser Gesamtbehandlungskapazität bedingte Bedarf an zusätzlichen Zwischenlagerflächen für nicht gefährliche Abfälle gedeckt werden soll.

In einem wird klargestellt, dass sich die Erhöhung dieser Gesamtbehandlungskapazität nicht auch auf die Behandlungsschienen der Aufbereitung, Hygienisierung und Vergärung von nicht gefährlichen Abfällen in der Biogasanlage auswirken soll. Insoweit werden keine mengenmäßigen Anpassungen (Änderungen) der diesbezüglich bestehenden Anlagenkonsense angestrebt.

Bauliche Veränderungen am Anlagenbestand sind nicht geplant. Ebenso sind keine Veränderungen hinsichtlich der in der Biogasanlage konsentierten Behandlung von gefährlichen Abfällen vorgesehen.

2 Erhobene Beweise

Die Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhalts beruht auf dem Feststellungsantrag vom 13. und 26.November 2025 sowie der Einsicht in die zitierten Bescheide der AWG-Behörde.

3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise belegen das unter Punkt 1.1.1 kurzbeschriebene Vorhaben nachvollziehbar als den wahren Sachverhalt und Prüfgegenstand.

Diese Sachverhaltsfeststellung bleibt im Verfahren unbestritten.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

4.1.2 Im Feststellungsverfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde Parteistellung.

4.1.3 Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

4.1.4 Parteien, mitwirkende Behörden und das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan können sich zum Vorhaben und seine UVP-Pflicht äußern, und muss ihnen dazu auch Gelegenheit geboten werden.

4.2 Parteiengehör vom 16.Dezember 2025

Das Parteiengehör vom 16.Dezember 2025 räumt gesetzeskonform die Möglichkeit zur Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben und der Frage nach dessen Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ein. Im Zuge dessen ergeht die nachstehende Stellungnahme.

4.2.1 NÖ Umweltanwalt vom 30.Dezember 2025

Aus dem Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 vom 13.11.2025 ist zu entnehmen, dass durch die UVP-Behörde festzustellen ist, dass für die Flexibilisierung der Abfallübernahmen am Standort Hagenbrunn durch zusätzliche Übernahme von nicht gefährlichen Abfällen von 150 t/d bzw. 54.750 t/a ohne Erweiterung der Behandlungskapazität der Aufbereitung und der Vergärung keine UVP durchzuführen ist.

Aus dem Antrag ist zu entnehmen, dass sich die Konsense der Aufbereitung, der Fermentation zum Zweck der Vergärung sowie des Lagervolumens nicht verändern. Es handelt sich dabei ausschließlich um eine Änderung der Übernahmekapazitäten, somit eine Änderung der Umschlagshäufigkeit des Abfalles.

Der übermittelte Antrag ist seitens der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft klar. Es wird um Übermittlung der Entscheidung gebeten.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften, weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwendenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5

Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und

Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhangs 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 1	a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das beseidmäßigt genehmigte Gesamtvolumen; b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;		

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldenponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;		<p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p> <p>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</p>
Z 3		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p> <p>c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität</p>	<p>e) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t;</p> <p>f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
		von mindestens 20 000 t; d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;	g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t.
[...]			

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBI. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlosse-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		nen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es einen Tatbestand des Anhangs 1 oder § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 erfüllt.

Wird eine solche Tatbestandserfüllung im Einzelfall festgestellt, dann sind alle im sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen als ein Ge-

samtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 leg. cit. bei der dadurch bedingten Umweltverträglichkeitsprüfung prüftechnisch einzubeziehen.

Bei der konkreten Tatbestandsfeststellung kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Anfelsen II).

6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

Aufgrund der in ihr konsensgemäß vereinten Behandlungsverfahren für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle subsumiert die in Betracht stehende Biogasanlage gleichermaßen unter die Anlagentypen gemäß Anhang 1 Z 1 lit b, Z 2 lit c und Z 3 lit c und d UVP-G 2000.

Eine Subsumption unter den Anlagentypus gemäß Anhang 1 Z 3 lit f und g leg. cit. scheidet hingegen, wegen der Situierung der Biogasanlage außerhalb eines Schutzgebietes nach Anhang 2 Kategorie C leg. cit., definitiv aus. Gleiches gilt darüberhinausgehend auch hinsichtlich weiteren Vorhabentypen nach Anhang 1 leg. cit.

Das geplante Änderungsvorhaben fokussiert sachverhaltsgemäß ausschließlich auf die anlagenimmanente Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle, und diese wiederum eingeschränkt auf die Zusammensetzung und Menge des zur Behandlung erlaubten Abfallkatalogs sowie die im Verbund erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle.

Insoweit spricht das Änderungsvorhaben von den eingangs genannten Vorhabentypen grundsätzlich nur jene nach Anhang 1 Z 2 lit c und Z 3 lit d leg. cit. an. Sie bilden iVm den einschlägigen Bestimmungen des § 3a leg. cit. den weiteren Prüfmaßstab im Gegenstand.

Umgekehrt bedeutet das aber auch, dass die eingangs ebenfalls erwähnten Anlagentypen gemäß Anhang 1 Z 1 lit b und Z 3 lit c leg. cit. im weiteren Prüfzusammenhang bedeutungslos und unbedeutlich sind, da sie die Behandlung von gefährlichen Abfällen zum Gegenstand haben.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Feststellungsbegehren

Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig. Die ASt. hat ex lege das Recht, die UVP-Pflicht ihres Vorhabens zu erfragen.

7.2 Tatbestandsprüfung nach UVP-G 2000

7.2.1 Allgemein

Unter Verweis auf Punkt 6.2 ist das gegenständliche Änderungsvorhaben lediglich anhand der Tatbestände nach Anhang 1 Z 2 lit c und Z 3 lit d iVm § 3a leg. cit. auf seine UVP-Pflicht zu prüfen und beurteilen.

Bemessen an den konkreten Projektabsichten sind sohin die Rechtsfragen zu beantworten, ob die punkto Zusammensetzung und Quantitäten angedachten Änderungen des zur Behandlung erlaubten Katalogs der nicht gefährlichen Abfälle bzw. die im Zusammenhang erforderliche Ausstattung an geeigneten Zwischenlagern für dieser Abfälle einen der voranstehend zitierten Tatbestände nach Anhang 1 Z 2 lit c und Z 3 lit d iVm § 3a leg. cit. erfüllt.

7.2.2 Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 2 lit c iVm § 3a Abs 2 leg. cit.

In Z 2 lit c leg. cit. werden weitgehend Anlagen zur „sonstigen Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch und mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.0000t/a oder 100t/d“ erfasst.

Eine im Sinne dessen „sonstige Behandlung“ erfolgt konsensgemäß in jenen Anlagenenteilen der Biogasanlage, in denen nicht gefährliche Abfälle aufbereitet, hygienisiert und vergärzt werden. Sie betreffend soll der Anlagenkonsens nur dahingehend geändert werden, als die zusätzlichen, sohin neuen nicht gefährlichen Abfallarten in ihnen auch behandelt werden dürfen. Andere Änderungen, insbesondere solche hinsichtlich der konsentierten Behandlungskapazitäten werden dezidiert nicht verfolgt.

Hierin erachtet der ex lege als einschlägig zu qualifizierende § 3a Abs 2 leg. cit. keine Änderungen, die eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung generieren,

zumal es ihnen an einer für diese Rechtsbestimmung tatbestandgemäß maßgebenden Kapazitätsausweitung ermangelt.

7.2.3 Tatbestand gemäß Anhang 1 Z 3 lit d iVm § 3a Abs 3 leg. cit.

In Z 3 lit d leg. cit. werden „Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200.000t“ als der UUVP-pflicht unterliegend normiert.

Sachverhaltsgemäß ist beabsichtigt die Gesamtbehandlungskapazität für nicht gefährliche Abfälle in der Biogasanlage zu erhöhen, wodurch ein zusätzlicher Raumbedarf für die Zwischenlagerung der insgesamt übernommenen nicht gefährlichen Abfälle hervorgerufen wird. Dieser Raumbedarf soll projektgemäß offenbar durch bereits vorhandene und geeignete Zwischenlagerflächen gedeckt werden. Neue bauliche Einrichtungen werden zu diesem Zweck jedenfalls nicht geschaffen.

In welchen Ausmaßen solche Zwischenlagerflächen tatsächlich genehmigt sind, lässt sich aus den zitierten, abfallrechtlichen Entscheidungen wie auch den Projektunterlagen nicht schlüssig nachvollziehen. In den Projektunterlagen wird jedoch glaubwürdig ausgeführt, dass am Areal der Biogasanlage Zwischenlagerflächen für maximal 15.000t Abfall zur Verfügung stünden, ohne dass dabei eine Differenzierung nach gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen vorgenommen wird.

Von diesen Projektangaben wird bei der gegenständlichen Vorhabenprüfung gemäß Anhang 1 Z 3 lit d leg. cit. in einer Art „worst Case“-Betrachtung von der Verfügbarkeit von Zwischenlagerflächen für maximal 15.000t nicht gefährlichen Abfall ausgegangen. Dabei erweist sich, dass diese Flächenkapazität im Vergleich um ein Vielfaches unter dem in dieser Rechtsbestimmung normierten Schwellenwert von 200.000t liegt. In Prozenten ausgedrückt, beträgt die gegenständlich verfügbare, maximale Zwischenlagerfläche für nicht gefährliche Abfälle gerade einmal 7,5% des bezeichneten Schwellenwertes.

Daraus lässt sich zulässige schlussfolgern, dass die beabsichtigten Änderungen der Lagerkapazität im Anlassfall unter keinen Umständen zu einem Erreichen der normierten 200.000t- Mengenschwelle führen und sohin auch nicht den ex lege als einschlägig zu qualifizierenden Tatbestand des § 3a Abs 3 leg. cit. erfüllen können.

Aufgrund des prozentualen Anteils von lediglich 7,5% am bezeichneten, legalen Schwellenwert vermag die maximal verfügbare Zwischenlagerfläche auch nicht die in § 3a Abs 6 leg. cit. normierte Geringfügigkeitsschwelle von 25% des gesetzlichen Schwellenwertes zu erreichen, sodass keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Insofern besteht auch keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

7.2.4 Resümee

Im Ergebnis dessen steht somit die Feststellung, dass die geplanten Änderungen geprüfter Maßen keinen gesetzlichen Tatbestand erfüllen, der eine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würde.

8 Zusammenfassung

Angesicht der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Hagenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Salzstraße 10, 2102 Hagenbrunn
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Bankmannring 5, 2100 Korneuburg
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ
vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht - WST1 - als AWG-Behörde
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur